

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Gemeinde Nettersheim gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)

Das Mitglied des Rates der Gemeinde Nettersheim, Herr Ralf Heinrichs aus Nettersheim -Zingsheim hat am 03.08.2021 sein Ratsmandat niedergelegt. Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG, in der zurzeit gültigen Fassung, habe ich am 05.08.2021 festgestellt, dass Herr Harald Leinweber, Kleingasse 32, Nettersheim, Nachfolger für Herrn Ralf Heinrichs im Gemeinderat ist. Herr Leinweber hat mit Erklärung vom 10.08.2021 die Mitgliedschaft in der Vertretung der Gemeinde Nettersheim angenommen und ist mit dem 10.08.2021 Mitglied des Rates der Gemeinde Nettersheim.

Gegen meine Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei der stellvertretenden Wahlleiterin in Nettersheim-Zingsheim, Rathaus, Krausstraße 2, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettersheim, 13.08.2021

Daniela Glehn, stellvertr. Wahlleiterin